

**Satzung  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze  
in der Stadt Marienberg**

vom 27.04.1998  
in der Fassung vom 01.10.2001

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigung der Gehwege
- § 4 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile
- § 5 Durchführung der Reinigung
- § 6 Reinigung bei Schnee und Eis
- § 7 Beseitigung des anfallenden Schmutzes
- § 8 Kehricht
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 21.04.1993 in Verbindung mit § 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 hat der Stadtrat der Stadt Marienberg in seiner Sitzung am 27.04.98 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Marienberg betreibt innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfasst die Kehrleistung auf allen befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Winterdienstleistungen auf allen öffentlichen Straßen, die Reinigung und Pflege der Straßenränder und -einläufe sowie die Pflege der Straßenbäume. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer und Besitzer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Gehwege sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgägerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

## **§ 3 Reinigung der Gehwege**

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgägerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Aufbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (1) Die Reinigung der Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Straßeneinläufen wird den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken an einer öffentlichen Straße auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern und Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

#### **§ 4 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile**

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das gesamte Stadtgebiet, einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

#### **§ 5 Durchführung der Reinigung**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Reinigung jeweils freitags oder sonnabends und vor Feiertagen durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Staubbewirkung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser untersagt.

#### **§ 6 Reinigung bei Schnee und Eis**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung an Werktagen bis spätestens 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr durchgeführt sein.

Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu räumen oder abzustumpfen, dass keine Rutschgefahr besteht.

- (2) Die Straßeneinläufe sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Befindet sich ein Hydrant in der zu beräumenden Fläche, so ist dieser schneefrei zu halten.
- (3) Die von den Gehwegen und Straßeneinläufen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird. Soweit Vorgärten vorhanden sind, sind die Schnee- und Eismassen in diesen zu lagern.
- (4) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt sowie in Ausnahmefällen auftauende Streumittel (Tausalz) zu verwenden.

(5) An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen die Fußgängerüberwege, auch wenn Sie nicht besonders gekennzeichnet sind, von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

### **§ 7 Beseitigung des anfallenden Schmutzes**

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Straßeneinläufe gekehrt werden.

### **§ 8 Kehricht**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

### **§ 9 Ausnahmeregelungen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte oder liegen städtische Interessen vor, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Reinigung des Gehweges an den vorgesehenen Tagen nicht durchführt;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 die Beseitigung von Verunreinigungen nicht unverzüglich vornimmt;
  3. entgegen § 5 Abs. 3 der Staubentwicklung nicht vorbeugt und bei Frost mit Wasser den Gehweg besprengt;
  4. entgegen § 6 Abs. 1 den Gehweg bei Schneefall nicht beräumt;
  5. entgegen § 6 Abs. 2 die Straßeneinläufe und Hydranten nicht freihält;

6. entgegen § 6 Abs. 3 die Schnee- und Eismassen so lagert, dass der öffentliche Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet ist;
  7. entgegen § 6 Abs. 4 schädliche Chemikalien oder Asche zum Abstumpfen verwendet;
  8. entgegen § 6 Abs. 5 die Fußgängerüberwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen nicht von Schnee und Eis freihält und streut;
  9. entgegen § 6 Abs. 6 bei Tauwetter die Gehwege nicht vom Eis befreit.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Marienberg sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung in der Fassung vom 20.12.1993
- Satzung der Stadt Marienberg über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung vom 25.04.1994

und

das Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in der Stadt Marienberg, die gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 20.12.93 von der Stadt Marienberg gereinigt und an die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung angeschlossen sind und für die nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 25.04.94 Gebühren erhoben werden in der Fassung der letzten Änderung vom 20.05.96

außer Kraft.

Marienberg, den 27.04.1998

gez. Wittig  
Bürgermeister